

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 43/07 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2006 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG), das ihm am 11. Januar 2007 zugestellt worden ist, hat der Kläger mit Schreiben vom 23. Januar 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 30. Januar 2007, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Zu einer Entscheidung des BSG in der Sache kann es daher nur kommen, wenn die Revision - nachträglich - auf die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird (§ 160 Nr 1, § 160a SGG). In diesem Verfahren ist jedoch unerheblich, ob das LSG richtig entschieden hat. Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes oder vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt noch keinen Zulassungsgrund dar.
- 4 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 6 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde kann ebenfalls keinen Erfolg haben. Sie ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam zu durch beim BSG zugelassene Prozessbevoll-



mächtigte einlegen lassen (§ 166 SGG). Daran fehlt es. Das Rechtsmittel muss daher als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

